

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM
BIM-K 0774/2003

AUFGABENBEREICH BAU- UND UMWELTVERWALTUNG

ANSPRECHPARTNER

GEBÄUDE

ZIMMER

TELEFON

TELEFAX

E-MAIL

IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN
(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

DATUM 26.02.2008

Vorhaben

Errichtung von zwei Windkraftanlagen Repower MD 77, NH: 112 m, Rotord.: 77m

Ort

Illerich,

Gemarkung

Illerich, Flur: 15 Flurst.: 3, 4, 23, 24, 25, 26

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.04.1990 (BGBl. I S. 880) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von ^{Zwei} vier Windkraftanlagen des Typs Repower MD 77, Nabenhöhe 112 m, Rotordurchmesser 77 m, in der Gemarkung Illerich, Flur 15, Flurstücke 3, 4, 23, 24, 25, 26

auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigelegten Unterlagen erteilt.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen.

SPRECHZEITEN

MONTAGS BIS FREITAGS 08.00 - 12.30
KFZ-ZULASSUNGSSTELLE 07.30 - 12.30
ZUSÄTZLICH DONNERSTAGS 14.00 - 18.00
WEITERE SPRECHZEITEN NACH VEREINBARUNG

BANKVERBINDUNGEN

SPARKASSE MITTELMOSEL
EIFEL - MOSEL - HUNS RÜCK
BLZ: 587 512 30 KONTO: 4606
POSTGIROAMT KÖLN
BLZ: 370 100 50 * KONTO: 93676-507

L:\BAU\BAUAMT\ARCHIV\2008\M02\0000A235.doc

POSTANSCHRIFT

ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE
02671/61-0
INTERNET
WWW.COICHEM-ZELL.DE

II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Lärm:

1. Der Schalleistungspegel jeder einzelnen beantragten Windkraftanlage, Typ Repower MD 77, darf unter Berücksichtigung des Sicherheitszuschlags 105 dB(A) nicht überschreiten.
2. Die beantragten Windkraftanlagen, Typ Repower MD 77, dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
3. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil (unter Berücksichtigung des Sicherheitszuschlages) an Geräuschen die nachfolgenden Richtwerte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

Illerich	Waldhof (IP A)	nachts: 41 dB(A)
Illerich	Rosenhof (IP B)	nachts: 39 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

4. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte dürfen unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden:

Illerich	Waldhof (IP A)	nachts: 45 dB(A)
Hambuch	Suhrhof (IP E)	nachts: 45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

5. Durch eine nach § 26 BImSchG benannte Stelle ist nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen:

- der Schalleistungspegel der Einzelanlagen gemäß FGW-Richtlinie
- der Immissionsrichtwert am Immissionsort „Suhrhof“ in Hambuch (IP E) entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98)

ermitteln zu lassen.

Die Messung muss während ungünstigsten Bedingungen durchgeführt werden (Mit-Wind-Situation, Windgeschwindigkeiten von ca. 10 m/s in 10 m Höhe bzw. 95 % der Nennleistung). Spätestens 14 Tage nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden. Der Messbericht ist der v. g. Stelle unverzüglich zweifach vorzulegen.

6. Wird anhand der vorgenannten Messung nach Ziffer 5 eine Lärmrichtwertüberschreitung nach der TA Lärm 98 am Immissionsort „Surhof“ in Hambuch gemäß Ziffer 4 ermittelt, so sind an den Windkraftanlagen für die Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) schallreduzierende Maßnahmen durchzuführen. Diese sind mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, abzustimmen. Ist eine schallreduzierte Betriebsweise nicht möglich, so sind die Windkraftanlagen zur Nachtzeit abzuschalten.
7. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag am Immissionsort

Wohnhaus Suhrhof, Hambuch (IP E)

bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird. Hierzu sind die Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik auszurüsten.

Hinweis:

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschalteneinheit registriert werden. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, vorzulegen.

8. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruheböden, Arbeitsböden und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
9. Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindert oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss

10. Die Befehlseinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.
11. Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung in Gang gesetzt werden können.

Dies gilt auch

- für das Wiederingangsetzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand
- für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustandes (z. B. der Geschwindigkeit, des Druckes usw.)

sofern dieses Wiederingangsetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

12. Nach Errichtung der Anlage ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die Windkraftanlage als Ganzes auszustellen. Diese ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

III. Baurechtliche Nebenbestimmungen

1. Vor Baubeginn sind folgende Baulasten einzutragen:

Vereinigungsbaulast:

Flur 15, Flurst. 3 und 4 sowie
Flur 15, Flurst. 23, 24, 25 und 26

22

Abstandsflächenbaulast (alles Gemarkung Wirfus)

Flur 15, Flurst. 2
Flur 15, Flurst. 5
Flur 15, Flurst. 22

26
57/3
57A
57/6

2. Abweichungsbeschluss:

Eine Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften des § 8 LBauO wird erteilt, sodass reduzierte Abstandsflächen von $0,25 \times H$ eingehalten werden müssen.

3. Die vorgelegten Typenprüfung und die vorgelegten Gutachterlichen Stellungnahmen sind einschließlich der darin aufgeführten Auflagen Bestandteil der Genehmigung und beim Bau und Betrieb der Anlagen zu beachten.
4. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand